

Stand 11.02.2026

Informationsschreiben zur Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)

Sehr geehrte Geschäftspartner,

am 1. Juli 2024 trat eine aktualisierte Fassung der Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) in Kraft.

Die Novelle umfasst unter anderem eine neue Anzeigepflicht gemäß § 2a BedGgstV für Unternehmen, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnisse herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen.

Diese Anzeigepflicht richtet sich insbesondere an Produkte, die für Endverbraucher bestimmt sind, wie z. B. Haushaltswaren, Verpackungen oder Küchenutensilien.

Unsere Produkte – technische Dichtungen – werden bestimmungsgemäß in Maschinen, Anlagen und Komponenten eingesetzt, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen. Sie gelten damit als Lebensmittelbedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 6 LFGB und unterliegen den entsprechenden Anforderungen an Materialien und Gegenstände mit Lebensmittelkontakt.

Nach Prüfung der gesetzlichen Vorgaben sowie Rücksprache mit den zuständigen Behörden können wir bestätigen, dass die Möller-Industrietechnik GmbH und die Möller-Metaldichtungen GmbH nicht unter die Anzeigepflicht gemäß § 2a BedGgstV fallen, da wir keine Fertigerzeugnisse für den Endverbraucher herstellen oder in Verkehr bringen.

Unabhängig von der Anzeigepflicht bewerten wir unsere Produkte im Hinblick auf die jeweils relevanten Anforderungen für Materialien und Gegenstände mit Lebensmittelkontakt. Die Einhaltung spezifischer rechtlicher Vorgaben (z. B. Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, US FDA, LFGB, BedGgstV, BfR-Empfehlungen) erfolgt produktspezifisch und wird von uns nur dort bestätigt, wo die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind und entsprechende Nachweise vorliegen.

Diese Mitteilung stellt unsere geprüfte und standardisierte Auskunft zum Geltungsbereich der Bedarfsgegenständeverordnung dar.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Möller-Team

Möller-Industrietechnik GmbH
Möller-Metaldichtungen GmbH